

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der nachhaltigen regionalen Entwicklung“.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- schulische und außerschulische Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche zum Natur- und Umweltschutz, zu verantwortlichen Lebensstilen sowie ökonomischen und sozialen Zusammenhängen einer nachhaltigen Entwicklung
- Weiterbildung für Lehrer, Erzieher und andere Pädagogen zu Themen einer nachhaltigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung
- Information der allgemeinen Öffentlichkeit und einzelner gesellschaftlicher Gruppen zu Themen der nachhaltigen Entwicklung

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorsitzende. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied oder der Rechtsnachfolger eines verstorbenen (bzw. einer erloschenen juristischen Person) Mitglieds hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### **§4 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl, auch die mehrfache, von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§6 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S. von § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er ist alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Der Verein schließt mit dem Geschäftsführer einen Vertrag, der die Einzelheiten der Tätigkeit und deren Vergütung regelt.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 (zwei) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung ihrer Naturschutzprojekte zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 22. Februar 2014

Karin Siegmund, Vorsitzende